

Zeitschrift:	Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau
Herausgeber:	Spitex Verband Kanton Zürich
Band:	- (1995)
Heft:	2
Rubrik:	Forum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

■ Kürzung der Bundes- subventionen für Spitex- Organisationen

Die unerwartete Post vom BSV Mitte Februar hat eingeschlagen wie eine Bombe. Selten haben wir soviele besorgte Anrufe von unseren Mitgliedern erhalten wie zu dieser Änderung der Beitragspraxis.

Der Artikel in der Weltwoche vom 16. Februar veranlasste den SVS, in einem Leserbrief dazu Stellung zu nehmen:

Sparwut des Bundes am falschen Ort

Die vom Bundesamt für Sozialversicherung am 3. Februar 1995 angekündigte und rückwirkend auf 1. Januar 1995 in Kraft gesetzte Änderung der Beitragspraxis an Spitex-Organisationen ist inakzeptabel. Die Budgets der Spitex-Organisationen für dieses Jahr sind von den Gemeinden bereits Mitte 1994 genehmigt worden. Der Spitex Verband Schweiz fordert vom Bundesamt für Sozialversicherung die sofortige Rücknahme der übereilten Änderung der Beitragspraxis.

Aufgrund der rückwirkend in Kraft gesetzten Beitragspraxis des Bundesamtes für Sozialversicherung würden 1995 viele Spitex-Organisationen vor Ort defizitär wirtschaften oder in Liquiditätsengpässen kommen. Folge davon ist, dass die Trägerorganisationen die Tarife für Spitex-Leistungen kurzfristig erhöhen müssen oder gezwungen sind, Leistungen abzubauen. Leidtragende sind Klienten und Klientinnen, welche auf Hilfe und Pflege zuhause angewiesen sind.

Die Änderung wurde vom BSV diktiert, ohne den Spitex Verband Schweiz, die Spitex-Kantonalverbände oder die lokalen Spitex-Organisationen zu kontaktieren.

Der Spitex Verband Schweiz erwartet vom Bund kurzfristig die Gewährung von Nachtragskrediten für das laufende Jahr, damit die Beiträge an die Spitex-Organisationen für 1995 im Rahmen der bisherigen Beitragspraxis (33 1/3 % an die Lohnkosten) sichergestellt werden und verlangt die Berücksichtigung der gestiegenen Nachfrage nach Beiträgen an Spitex-Organisationen im ordentlichen AHV-Budget 1996. Der Zentralvorstand des Spitex Verbandes Schweiz erachtet die Änderung der Beitragspraxis durch das Bundesamt für Sozialversicherung als kurzsichtig und die Art und Weise der Ankündigung als Affront sowohl gegenüber den Klienten und Klientinnen als auch gegenüber den Trägerorganisationen.

Zusatzinformationen erteilt:
Spitex Verband Schweiz
Dr. Beatrice Mazenauer
Belpstrasse 24, 3000 Bern 14
(031 381 22 81)

Spitex Verband Schweiz
Zentralpräsidentin
NR Eva Segmüller
Zentralsekretärin
Dr. Beatrice Mazenauer
Bern 20. Februar 1995

Um diese Haltung dezidiert zu unterstreichen, entschloss sich unser Kantonalverband vor allem mit einem Argumentarium ebenfalls aktiv zu werden:

Frau Bundesrätin Ruth Dreifuss
Eidgenössisches Departement
des Innern
Inselgasse, 3003 Bern

Zürich, 1. März 1995

Kürzung der Bundessubventionen für Spitex-Organisationen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 3. Februar 1995 kündigte uns das Bundesamt für Sozialversicherung BSV eine auf den 1. Januar 1995 rückwirkende Subventionskürzung an. Als Interessenvertreter von rund 200 Spitex-Organisationen und nicht zuletzt auch in eigenem Interesse können und wollen wir eine solch einschneidende Beitragsänderung nicht kommentarlos akzeptieren. Wir fordern den sofortigen Widerruf der überstürzten Änderung der Beitragspraxis. Dieser Forderung liegen folgende Argumente zugrunde:

Vor ungefähr einem Jahr starteten die beiden Teilverbände SVHO und SVGO – heutige Spitex-Verband Schweiz SVS – eine Anfrage ans BSV bezüglich der künftigen Gewährung der Bundessubventionen. Dem Antwortschreiben vom BSV, datiert vom 11. März 1994, waren keinerlei Kürzungsabsichten zu entnehmen. Zitat: «Im Moment ist uns nichts über Massnahmen und Vorbereitungen bekannt, die einen Vorschlag zur Aufhebung oder wesentlichen Reduzierung der gestützt auf Art. 101 bis AHVG ausgerichteten Subventionen beinhalten würden.»

Nicht einmal ein Jahr später informiert das BSV mit sofortiger Wirkung - das bedeutet rückwirkend - über Subventionskürzungen für 1995. Es scheint, das BSV wird nicht nach den Grundsätzen der strategischen

Planung (3-5 Jahre), geschweige denn nach denen einer Einjahresplanung geführt. Was sollen die vielen Spitex-Organisationen in der Schweiz von solchen Widersprüchen halten?

Das BSV empfiehlt den Spitex-Organisationen, die in einer Gründungs- respektive Umstrukturierungsphase stehen, die privatrechtliche Variante zu wählen (vgl. auch Brief vom 11. März 1994). Damit offerieren sie Bundesgelder, deren Sicherstellung je länger je fraglicher scheint. Zu diesem Paradoxon tut eine Klärung dringend Not. Wir fragen uns tatsächlich, ob das BSV kurzfristig die Privatisierung aller Spitex-Organisationen anstrebt, jedoch langfristig plant, ihnen die Subventionen zu kürzen oder gar zu entziehen, damit öffentliche Gelder (Bund, Kanton und Gemeinde) eingespart werden können. Wenn unsere Vermutung zutrifft, wünschen wir eine Offenlegung dieser Strategie.

Die Subventionskürzung ist zu einem Zeitpunkt eingetroffen, wo die Budgets der Spitex-Organisationen und die der Gemeinden schon lange gemacht sind. Außerdem erachten wir eine rückwirkende Subventionskürzung als nicht statthaft, wenn nicht gar juristisch anfechtbar. Eine solch überstürzte Handlung stört die Zusammenarbeit mit der Basis, den Spitex-Organisationen, aufs schwerste. Parallel zu dieser neuesten «BSV-Aktion» ist die Haupt-Verordnung zum neuen KVG in Vernehmlassung. Es wäre sicher nicht zu viel verlangt gewesen, wenn das BSV die Bestimmungen des KVG abgewartet und geplante Neuerungen wenigstens koordiniert eingeleitet hätte.

Dass Spitex-Organisationen mit einem grossen Vermögen oder einem beachtlichen Gewinn in der Jahresrechnung nicht im selben Masse Subventionen erhalten sollen wie Organisationen, welche mit ausgeglichenem oder defizitärem Ergebnis abschliessen, können wir von der Sache her verstehen. Es handelt sich schliesslich um öffentliche Gelder, die heute sehr knapp sind und entsprechend sorgfältig vergeben werden müssen. Woher aber will das BSV wissen, was die Organisationen mit dem Vermögen geplant haben? Wäre das nicht zumindest eine Frage wert? Wir können uns sehr gut vorstellen, dass es Organisationen gibt, die das angelegte Vermögen für neue Wege in der Versorgung der Bevölkerung mit Spitex-Diensten, beispielsweise Entlohnung von pflegenden Angehörigen oder in andere Projekte reinvestieren wollen, für welche keine Bundesgelder geltend gemacht werden können. Solche Innovationen müssen unbedingt gefördert werden. Das BSV bestraft jedoch mit den Kürzungsabsichten Organisationen, welche es

geschafft haben, einen Gewinn zu erwirtschaften.

Im weiteren fordern wir, wenn Kürzungen der Bundesbeiträge künftig unumgänglich werden – was für einige Organisationen einschneidende Änderungen bedeuten würde – eine frühzeitige Information (mindestens zwei Jahre im voraus).

Wir bitten Sie deshalb um die sofortige Rücknahme der vom BSV angekündigten Änderung der Beitragspflicht.

Mit freundlichen Grüßen

Spitex-Verband Kanton Zürich

Lisbeth Stüssi Präsidentin	Mechtild Willi Geschäftsleiterin
-------------------------------	-------------------------------------

Kopie an:

- Spitex-Verband Schweiz, Bern
- Bundesamt für Sozialversicherung, F. Huber, Sektion AHV, Bern
- Spitex-Organisationen im Kanton Zürich
- Nationalrättinnen und -räte des Kantons Zürich

Gemäss den neuesten Informationen des SVS sind Postulate unter anderem von NR Frau Eva Segmüller, Präsidentin SVS, die die Rücknahme der Praxisänderung fordern, eingereicht worden.

Der SVS hat uns gebeten, zu recherchieren, welche Konsequenzen die Durchsetzung der Subventionskürzungen in unserem Kanton haben könnten. Wichtig sind auch Fallbeispiele.

Wir bitten die Präsidentinnen/Präsidenten, den Ihnen beigelegten Fragebogen wegen der Dringlichkeit **bis 20. April** zu beantworten und uns die Resultate schriftlich oder telefonisch zukommen zu lassen. Vielen Dank!

Wir werden Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten.

sicherungsgesetzes schreibt fest, dass Spitex-Organisationen für die Ausübung ihrer Tätigkeit einen Leistungsauftrag haben müssen. Das liegt ganz im heutigen Trend. Leistungsaufträge sind gegenwärtig vor allem in den öffentlichen Verwaltungen im Gespräch. So etwa plant der Stadtrat von Zürich eine Verwaltungsreform in Richtung «New Public Management», in dem Leistungsaufträge eine zentrale Rolle spielen. Was ist ein Leistungsauftrag? Was für positive und negative Folgen könnte ein Leistungsauftrag haben? Welche Umstellungen verlangt er?

An ihrer letzten Vorstandskonferenz beschäftigten sich die Vertreter und Vertreterinnen der Stadtzürcher Spitex-Organisationen mit dem Thema Leistungsauftrag. Sie äusserten eine Reihe von Fragen und Bedenken, die unserer Ansicht nach von allgemeinem Interesse für alle Spitex-Organisationen sind.

Leistungsaufträge sind, grob gesagt, eine vertragliche Abmachung, bei der die Leistungen oder Resultate im Vordergrund stehen. Der Geldgeber interessiert sich nicht dafür, wie die Resultate erreicht werden; er will in erster Linie bestimmte Resultate sehen. Das Motto des Leistungsauftrages ist im wesentlichen: **Ziele statt Regeln.**

Die heutigen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde bzw. Stadt und den Spitex-Organisationen sind häufig anders gefasst. Die Stadt (oder Gemeinde) bestimmt, welche Dienste angeboten werden sollen – meist Krankenpflege, Hauspflege und Haushilfe. Sie sagt oft auch noch genau, wie und durch wen die Leistungen erbracht werden müssen (Vorschriften vor allem betr. Personalanstellungen.). Dagegen definiert sie nicht, welche Resultate erreicht werden sollen. Und die Stadt (oder Gemeinde) übernimmt in der Regel auch das aufgelaufene Defizit, das nicht über andere Beiträge gedeckt wird.

Leistungsaufträge legen dagegen den Akzent auf die Resultate und überlassen die Durchführung der zuständigen Organisation.

Unternehmerische Freiheit

Mit dem Leistungsauftrag liegt die Verantwortung für die Erreichung der Ziele und Resultate ganz bei der Organisation. Sie kann selbst entscheiden, wie sie die Aufgaben anpacken will. Am Ende muss sie aber nachweisen, dass sie die vereinbarten Leistungen wirklich erbracht hat: so viele Klienten/-innen bedarfsgerecht gepflegt, im Haushalt unterstützt und damit Heimeintritte verzögert bzw. Spitalaufenthalte verkürzt; so und so viele Gesundheitsberatungen durchgeführt. So etwa könnten die vereinbarten Leistungen lauten. Der Geldgeber stellt der Organisation für die Erbringung der Leistungen in der Regel ein Globalbudget zur Verfügung. Er schreibt nicht mehr im Detail vor, wozu die Mittel verwendet werden. Ob ein Auto gekauft wird oder nicht, interessiert den Geldgeber nicht mehr. Er kümmert sich in erster Linie um die vereinbarten Resultate. Das zwingt die Organisationen zu einer laufenden und genauen Kontrolle der Ausgaben und der Einnahmen, denn so wie die Organisation die Gewinne mindestens teilweise behalten kann, so muss sie auch das Defizit selbst tragen. Ein möglicher Konkurs, so stellten die Teilnehmer/-innen der Vorstandskonferenz fest, ist bei solchen Leistungsaufträgen also nicht mehr völlig ausgeschlossen!

Wilde Konkurrenz?

Eine andere Frage dürfte die Vorstandsmitglieder von Spitex-Organisationen aber wesentlich mehr beschäftigen. Leistungsaufträge in dem dargestellten Sinne machen keine Vorschriften mehr in bezug auf die Anstellungsbedingungen für die Mitarbeiter/-innen. Also wäre jede Spitex-Organisation weitgehend frei bei der Anstellung von Personal (im Rahmen des neuen Krankenversicherungsgesetzes oder kantonaler Vorgaben), und sie könnte bestimmen, wen sie für welche Aufgaben zu welchem Lohn einstellen will. Diese unternehmerische Freiheit kann die Menge und die Qualität der Leistungen beeinträchtigen, wenn zum Beispiel eine Organisation aus Kostengründen weniger gut qualifizierte Mitarbeiter/-innen einstellt und bestimmte Dienstleistungen nicht mehr anbietet.

■ Leistungsaufträge – Ziele statt Regeln

Art. 57 der provisorischen Hauptverordnung des neuen Krankenver-

Das bringt Konkurrenz unter den verschiedenen Spitex-Organisationen! Konkurrenz kann leistungsfördernd sein; aus Konkurrenz- und Kostengründen aber könnten auch gesellschaftlich notwendige Leistungen gestrichen werden. Die Spitex-Vertreter/-innen schlugen deshalb vor, einen Katalog von gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu definieren und diese Leistungen nicht der Logik des Leistungsauftrages zu unterstellen. So wie die Erziehung eine Aufgabe des Staates ist und nie rentabel sein kann, so sollten auch weiterhin bestimmte Spitex-Dienstleistungen mit staatlichen Beiträgen gesichert und für alle Betroffenen gleichermaßen zugänglich bleiben. Um die Konkurrenz nicht zerstörerisch werden zu lassen, sind verbindliche Absprachen unter den Organisationen notwendig. Dazu braucht es handlungsfähige Koordinationsgremien.

Fragen der Umsetzung

Leistungsaufträge in dem hier skizzierten Sinne verlangen eine genaue Kontrolle der Finanzen, eine permanente Übersicht über die Zielerreichung und eine zielorientierte Führung. Die Frage stellt sich, wieweit die heutigen Vereinsstrukturen – mit ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern – diese Aufgaben zu leisten imstande sind. Die Vorstandsmitglieder müssten sich ja recht eigentlich in Direktorinnen verwandeln (ohne das entsprechende Gehalt!), noch mehr Zeit und Energie für das Ehrenamt opfern, oder aber für ihre Organisationen eine kompetente Betriebsleiterin verpflichten. Der zweite Weg wird wohl der wahrscheinlichere sein. Auch weitere Zusammenschlüsse von Organisationen und damit neue Möglichkeiten der Arbeitsteilung und des finanziellen Ausgleiches werden diskutiert werden müssen.

Bei all den Zweifeln und Bedenken, die an der Vorstandskonferenz geäußert wurden, gilt es eines hervorzuheben. Auch für die Verwaltungen sind Leistungsaufträge ein neues Instrument, auch sie müssen (um-)lernen – besteht da nicht eine Chance für die Spitex-Organisationen, gemeinsam mit ihren Geldgebern eine neue Form der Zusammenarbeit zu erproben?

■ Neues Krankenversicherungsgesetz

Ende des letzten Jahres wurde das neue Krankenversicherungsgesetz angenommen. Im Laufe dieses Jahres müssen nun die entsprechenden Verordnungen für die konkrete Umsetzung des Gesetzes geschaffen und verabschiedet werden. Der Bundesrat hat vor kurzem eine erste Verordnung in die Vernehmlassung geschickt. Der Spitex Verband Schweiz SVS hat die Kantonalverbände um Stellungnahmen gebeten. Wir publizieren hier unsere Stellungnahme.

Wir haben den nationalen Verband auch aufgefordert, in Sachen **Qualitätssicherung** und Leistungsaufträge aktiv zu werden. Das neue Gesetz verlangt, dass die Leistungserbringer und ihre Verbände Programme der Qualitätssicherung entwickeln. Und von Seiten der Krankenkassen verlautet, dass sie auch im Spitex-Bereich auf Systeme der Qualitätssicherung pochen werden. Der SVS und die Verbände sind gefordert: Wir müssen uns rasch über Formen der Qualitätssicherung einig werden und deren Umsetzung und Finanzierung sicherstellen. Ein erster Schritt im Kanton Zürich ist schon getan: Der Bedarfsplan – das Instrument zur systematischen Bedarfsabklärung und Hilfeplanung – wird im Laufe dieses Jahres zur Verfügung stehen.

Ähnlich verhält es sich auch mit den Leistungsaufträgen, welche in der neuen Verordnung in Art. 57 genannt sind. Leistungsaufträge bilden eine neue, bisher im Gesundheitswesen eher seltene vertragliche Abmachung zwischen Subventionsgebern und Leistungserbringern (vgl. Artikel zu diesem Thema in dieser Mitglieder-Info). Auch hier meinen wir, dass der SVS und die Kantonalverbände Grundlagen und Arbeitshilfen entwickeln sollten.

Vernehmlassung über die Hauptverordnung zum neuen Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Stellungnahme

Art. 34 HV Bezeichnung der Leistungen

Art. 38 HV Leistungskommission

Die Leistungen werden vom Departement nach Anhören der Leistungskommission festgelegt (Art. 34 HV).

Der Bundesrat ernennt die Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen der Krankenversicherung (Leistungskommission / Art. 38 HV).

Das neue Krankenversicherungsgesetz anerkennt die Leistungen in der häuslichen Pflege als Pflichtleistungen.

Die Spitex-Organisationen sind in Art. 35e) KVG ausdrücklich als Leistungserbringer genannt.

Damit anerkennt das neue Gesetz die wachsende Bedeutung der Hilfe und Pflege zu Hause bzw. der Spitex-Organisationen.

Wir sind nun allerdings erstaunt, dass die Hauptverordnung die zunehmende Bedeutung der Spitex-Organisationen als Leistungserbringer nicht berücksichtigt und keine Vertretung der Spitex-Organisationen in der Leistungskommission vorsieht.

Wir sind der Überzeugung, dass in der Leistungskommission (Art. 38 HV) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) Einsatz nehmen muss.

Wir beantragen deshalb dem Bundesrat, dass Spitex-Organisationen in der Leistungskommission eine Vertretung erhalten.

Der Spitex Verband Schweiz wird dem Bundesrat geeignete Personen vorschlagen.

Art. 54 HV Krankenschwestern und -pfleger

Abschnitt 1 dieses Artikels könnte zu einem Missverständnis Anlass geben: Sind hier die auf eigene Rechnung tätigen Krankenschwestern bzw. Krankenpfleger gemeint oder bezieht sich der Artikel ganz allgemein auf die Krankenschwestern bzw. -pfleger?

Um dieses Missverständnis gar nicht aufkommen zu lassen, beantragen wir die folgende Ergänzung (Ergänzung fett):

«**Die auf eigene Rechnung tätigen** Krankenschwestern und Krankenpfleger haben eine mindestens dreijährige Ausbildung in Gesundheits- und Krankenpflege mit einem vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten und registrierten Diplom nachzuweisen.»

Art. 57 Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause

In Abschnitt b. wird der Leistungsauftrag erwähnt. Wer gibt diesen Leistungsauftrag, bzw. mit wem wird er vereinbart?